

Aktenzeichen: 7 ABR 66/86

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 30. August 1988

- 7 ABR 66/86 -

I. Arbeitsgericht

Berlin

Beschluß vom 21. November 1985

- 22 Bv 3/85 -

II. Landesarbeitsgericht

Berlin

Beschluß vom 26. Juni 1986

- 7 TaBV 2/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Anforderungen an Rechtsbeschwerdebegründung

Gesetz:

ArbGG § 94 Abs. 2 Satz 2; ZPO § 554 Abs. 3 Nr. 3 a

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 ABR 66/86

7 Ta BV 2/86 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 30. August 1988 beschlossen:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners
gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Berlin vom 26. Juni 1986 - 7 Ta BV 2/86 -
wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

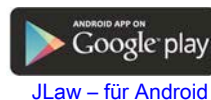
A. Die Beteiligten streiten darüber, ob der Antragsgegner pflichtwidrig handelt, wenn in den betriebsöffentlich auszuhängenden Protokollabschriften der Betriebsratssitzungen Vergütungsgruppen nebst Fallgruppen bzw. Gehalts-/Lohnhöhe von Mitarbeitern aufgeführt werden.

Der Antragsgegner ist der im Betrieb der Antragstellerin gewählte Betriebsrat. Er hängt regelmäßig im Hause der Antragstellerin am schwarzen Brett, das ihm für seine Mitteilungen und Veröffentlichungen zur Verfügung steht, die Protokolle der Betriebsratssitzungen aus. Dabei wird seit längerem bei der Wiedergabe der Beschlußfassung in Personalangelegenheiten, zum Beispiel über Einstellungen und Eingruppierungen, u.a. die Vergütungsgruppe angegeben. Die Antragstellerin hat dies wiederholt beanstandet.

Mit Schreiben vom 31. Mai 1985 und 24. Juni 1985 lehnte der Antragsgegner Aufforderungen der Antragstellerin ab, auf die Veröffentlichung personenbezogener Daten von Mitarbeitern, insbesondere Namen, Vergütungs- und Fallgruppen sowie Stundensätze, in den auch Dritten zugänglichen Betriebsratsprotokollen zu ver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

zichten, und erklärte, er werde die Form der Protokolle beibehalten.

Daraufhin hat die Antragstellerin das vorliegende Beschlußverfahren eingeleitet, mit dem sie in erster Linie die Verpflichtung des Antragsgegners zur Unterlassung der von ihr beanstandeten Veröffentlichungen, hilfsweise die Feststellung der Pflichtwidrigkeit derartiger Veröffentlichungen begehrt. Sie ist der Ansicht, der Antragsgegner verstoße durch die Mitteilung der Vergütungs- und Fallgruppen oder die Gehaltshöhe gegen seine in § 99 Abs. 1 Satz 3 BetrVG normierte Pflicht zur Verschwiegenheit.

Der Antragsgegner hat um Zurückweisung der Anträge gebeten und entgegnet, die von der Antragstellerin beanstandeten Angaben gehörten nicht zu den nach § 99 Abs. 1 Satz 3 BetrVG geschützten Daten.

Das Arbeitsgericht hat die Anträge abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Beschwerde der Antragstellerin den Beschluß des Arbeitsgerichts teilweise abgeändert und festgestellt, daß der Antragsgegner pflichtwidrig handelt, wenn er in den betriebsöffentlich ausgehängten Protokollabschriften der Betriebsratssitzungen die Vergütungsgruppen nebst Fallgruppen oder die Gehalts-/Lohnhöhe der von der personellen Maßnahme betroffenen Mitarbeiter aufführt. Im übrigen hat das Landesarbeitsgericht die Beschwerde zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts hat der Antragsgegner mit einem am 13. Oktober 1986 beim Bundesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz vom 26. September 1986 die vom Landesarbeitsgericht zugelassene Rechtsbeschwerde eingelegt. Mit Beschluß vom 3. Dezember 1986 hat der Senat dem Antragsgegner gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt. Seine innerhalb der Rechtsbeschwerdebegründungsfrist am 13. November 1986 beim Bundesarbeitsgericht eingegangene Rechtsbeschwerdebegründung beschränkt sich auf eine Bezugnahme auf die vorinstanzlichen Ausführungen des Antragsgegners. Zur Begründung der Rechtsbeschwerde wird im übrigen ausgeführt, "es sei nochmals darauf verwiesen, daß die Angabe der bloßen Vergütungsgruppe im öffentlichen Dienst keinen besonderen Intimcharakter umfasse, so daß sich hieraus nichts über die konkrete Gehaltshöhe herleiten lasse."

In einem am 27. April 1987 eingegangenen vierseitigen Schriftsatz vom 23. April 1987 setzt sich der Antragsgegner mit den Gründen der angefochtenen Entscheidung im einzelnen auseinander.

Die Antragstellerin bittet um Verwerfung der Rechtsbeschwerde als unzulässig.

B. Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der Rechtsbeschwerdebegründungsfrist in der gesetzlich vorgeschriebenen Form begründet worden ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gemäß § 94 Abs. 2 Satz 2 ArbGG muß die Rechtsbeschwerdebegründung angeben, inwieweit die Abänderung des angefochtenen Beschlusses beantragt wird, welche Bestimmungen verletzt sein sollen und worin die Verletzung bestehen soll. Diesen Anforderungen genügt die Rechtsbeschwerdebegründung des Antragsgegners vom 13. November 1986 nicht. Die Rechtsbeschwerdebegründung bezeichnet weder die angeblich verletzte Rechtsnorm noch legt sie dar, worin eine Gesetzesverletzung bestehen soll. Die Bezugnahme auf die vorinstanzlichen Ausführungen des Antragsgegners genügt bereits deshalb nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil diese vor Erlaß der angefochtenen Entscheidung erfolgt sind. Soweit die Rechtsbeschwerdebegründung weiterhin darauf verweist, "daß die Angabe der bloßen Vergütungsgruppe im öffentlichen Dienst keinen besonderen Intimcharakter umfasse, so daß sich hieraus nichts über die Gehaltshöhe herleiten lasse", reicht dies für eine ordnungsgemäße Rechtsbeschwerdebegründung nicht aus.

Zu der für das Urteilsverfahren geltenden Vorschrift des § 554 Abs. 3 Nr. 3 a ZPO, wonach die Revisionsbegründung die Angabe der Revisionsgründe, und zwar die Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm, enthalten muß, verlangt die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts bei sachlich-rechtlichen Revisionsangriffen - auch im Interesse der Partei, vor der Durchführung einer unbedachten Revision bewahrt zu werden -, eine sorgfältige, über ihren Umfang und Zweck keine Zweifel lassende Begründung, die sich mit den Erwägungen des angefochtenen Urteils auseinandersetzt und im einzelnen darlegt, was der Revisionskläger daran zu beanstanden hat und warum er sie für unrichtig hält (BAG Ur-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

teil vom 20. Februar 1963 - 4 AZR 69/62 - AP Nr. 17 zu § 611 BGB Akkordlohn; BAG Beschluß vom 4. September 1975 - 3 AZR 230/75 - AP Nr. 15 zu § 554 ZPO). Das Bundesarbeitsgericht befindet sich mit diesen Anforderungen im Einklang mit der Rechtsprechung anderer oberster Bundesgerichte, die bei gleicher Gesetzeslage wie § 554 Abs. 3 Nr. 3 a ZPO für eine formgerechte Revisionsbegründung ebenfalls eine sachliche Auseinandersetzung mit den Gründen des angefochtenen Urteils fordern (BVerwG Beschluß vom 30. April 1980 - 7 C 88/79 -, NJW 1980, 2268, 2269, zu § 139 Abs. 2 Nr. 2 VwGO; BSG Beschluß vom 2. Januar 1979 - 11 RA 54/78 - AP Nr. 16 zu § 554 ZPO, zu § 164 Abs. 2 Satz 3 SGG; BFH Beschluß vom 12. Januar 1977 - I R 134/76 -, BStBl II 1977, 217, mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen, zu § 120 Abs. 2 Satz 2 FGO). Dies wird aus dem Gesetzeswortlaut hergeleitet, wonach die Revision zu "begründen" ist. Aus dem Sinn des Wortes "Begründung" ergibt sich, daß wenigstens eine kurze sachliche Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Urteil stattzufinden hat (BFH, aaO).

Im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren richten sich die Anforderungen an die Rechtsbeschwerdebegründung nicht nach § 554 ZPO, sondern nach § 94 Abs. 2 Satz 2 ArbGG, dessen Wortlaut weiter geht als jene Vorschrift der Zivilprozeßordnung. § 94 Abs. 2 Satz 2 ArbGG verlangt für die Rechtsbeschwerdebegründung neben der Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm - anders als § 554 Abs. 3 Nr. 3 a ZPO - ausdrücklich auch die Angabe, worin die Rechtsverletzung bestehen soll. Es muß also schon nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut in der Rechtsbeschwerdebegründung



dargelegt werden, wie die angeblich verletzte Rechtsnorm richtig auszulegen ist und inwieweit sich das auf die Entscheidung auswirken muß (vgl. BAG Beschluß vom 10. April 1984 - 1 ABR 62/82 - AP Nr. 1 zu § 94 ArbGG 1979; Grunsky, ArbGG, 5. Aufl., § 94 Rz 8).

Das Landesarbeitsgericht legt auf ca. vier Seiten des angefochtenen Beschlusses im einzelnen dar, weshalb seiner Ansicht nach der Feststellungsantrag der Antragstellerin zulässig und begründet ist. Die Rechtsbeschwerdebegründung des Antragsgegners durfte sich deshalb nicht auf den oben zitierten Satz beschränken, sondern mußte sich mit den Erwägungen des angefochtenen Beschlusses im einzelnen auseinandersetzen. Da dies innerhalb der Rechtsbeschwerdebegründungsfrist nicht geschehen ist, fehlt es an einer formgerechten Rechtsbeschwerdebegründung, so daß die Rechtsbeschwerde gemäß §§ 92 Abs. 2, 94 Abs. 2, 74 Abs. 2 Satz 3, 72 Abs. 5 ArbGG in Verb. mit § 554 a Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen war.

Dr. Seidensticker

Dr. Steckhan

Dr. Becker



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)